

ALLGÄUER  FESTWOCHE
2018 – 2020

Bewerbung Imbiss-Stand





Bewerbung Imbiss-Stand

für die Allgäuer Festwoche 2018 bis 2020 · Anmeldeschluss: 08. Januar 2018

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben!

Persönliche Daten

Firma*	Rechnungsanschrift (falls nicht identisch mit linker Anschrift)
Kontakt
Straße*
PLZ, Ort*	Eintrag Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe (A-Z)
Telefon*
Telefax*	Bewerbung für Stand Nr. (siehe Anlage 1, Mehrfachnennungen sind möglich)
Mobil*
E-Mail*	Benötigte Infrastruktur (Angaben zur Information der Messeleitung – keine Bestellung)
Internet*	Stromanschluss (Art, Menge)
UStID-Nr.	Gas Grillfeuer Wasseranschluss

Konzept

Bitte fügen Sie dieser Bewerbung Ihr Konzept mit folgenden Inhalten bei:

- Angaben zum Bewerber/Betreiber
- Erfahrungen mit Großveranstaltungen/Referenzen
- Angebot der Speisen und Getränke mit Preisen
- Dekoration und Gestaltung
- Mehrwegkonzept
- detaillierter Aufstellplan (maßstabsgetreu) mit Versorgungseinrichtungen (einzuzeichnen in Anlage 3 bis 5)

Der Betreiber erkennt ausdrücklich an, dass die beige-
fügten "Messebedingungen der ALLGÄUER FESTWOCHE
für Imbiss-Stände", die „Allgemeinen Messe- und
Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband
Messen und Ausstellungen e.V.“ und die Technischen
Unterlagen Vertragsinhalt sind und dass andere, ins-
besondere mündliche Vereinbarungen, nicht getrof-
fen wurden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anlage zur Bewerbung Imbiss-Stand

Weitere Informationen und Details

Beschreibung der Imbiss-Stände

Die Imbissbuden (Stand 1 bis 6) bestehen aus Holzelementen und sind mit Türen nach hinten und zur Seite ausgestattet. An der Frontseite verfügen Sie über Klappläden (je 1,50 m breit). Die Imbiss-Stände sind mit Lärchenholz natur beplankt und tragen an der Frontseite eine Aufschrift mit dem jeweiligen Namen des Betreibers.

Imbiss-Stand 1

Imbisshütte ca. 6,0 m Front x 2,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.000 €, 2. Jahr 5.250 €, 3. Jahr 5.500 €

Imbiss-Stand 2

Imbisshütte ca. 6,0 m Front x 2,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.000 €, 2. Jahr 5.250 €, 3. Jahr 5.500 €

Imbiss-Stand 3

Imbisshütte ca. 6,0 m Front x 2,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.000 €, 2. Jahr 5.250 €, 3. Jahr 5.500 €

Imbiss-Stand 4

Imbisshütte ca. 7,5 m Front x 2,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 6.250 €, 2. Jahr 6.550 €, 3. Jahr 6.900 €

Imbiss-Stand 5

Imbisshütte ca. 6,0 m Front x 2,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.000 €, 2. Jahr 5.250 €, 3. Jahr 5.500 €

Imbiss-Stand 6

Imbisshütte ca. 6,0 m Front x 3,5 m Tiefe, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.250 €, 2. Jahr 5.500 €, 3. Jahr 5.780 €

Imbiss-Stand 7

Pavillon mit ca. 40 m² Fläche, ca. 25 m² Lager- und Vorbereitungsfläche
Pacht 1. Jahr 5.000 €, 2. Jahr 5.250 €, 3. Jahr 5.500 €

Imbiss-Stand 8

Kiosk in der Markthalle mit, Küche, Terrasse, Lagerraum und WC
Pacht (ca. 14 Tage) 1. Jahr 3.900 €, 2. Jahr 4.150 €, 3. Jahr 4.350 €

Vergrößerungen der Verkaufsfläche

Vergrößerungen der Verkaufsfläche sind aufgrund des beschränkten Platzangebotes nur sehr eingeschränkt und mit schriftlicher Zustimmung des Kempten Messe- und Veranstaltungsbetriebes möglich. Verlängerungen der Frontfläche werden mit 600 € pro Laufmeter berechnet.

Lagerung und Vorbereitungsfläche (siehe Plan)

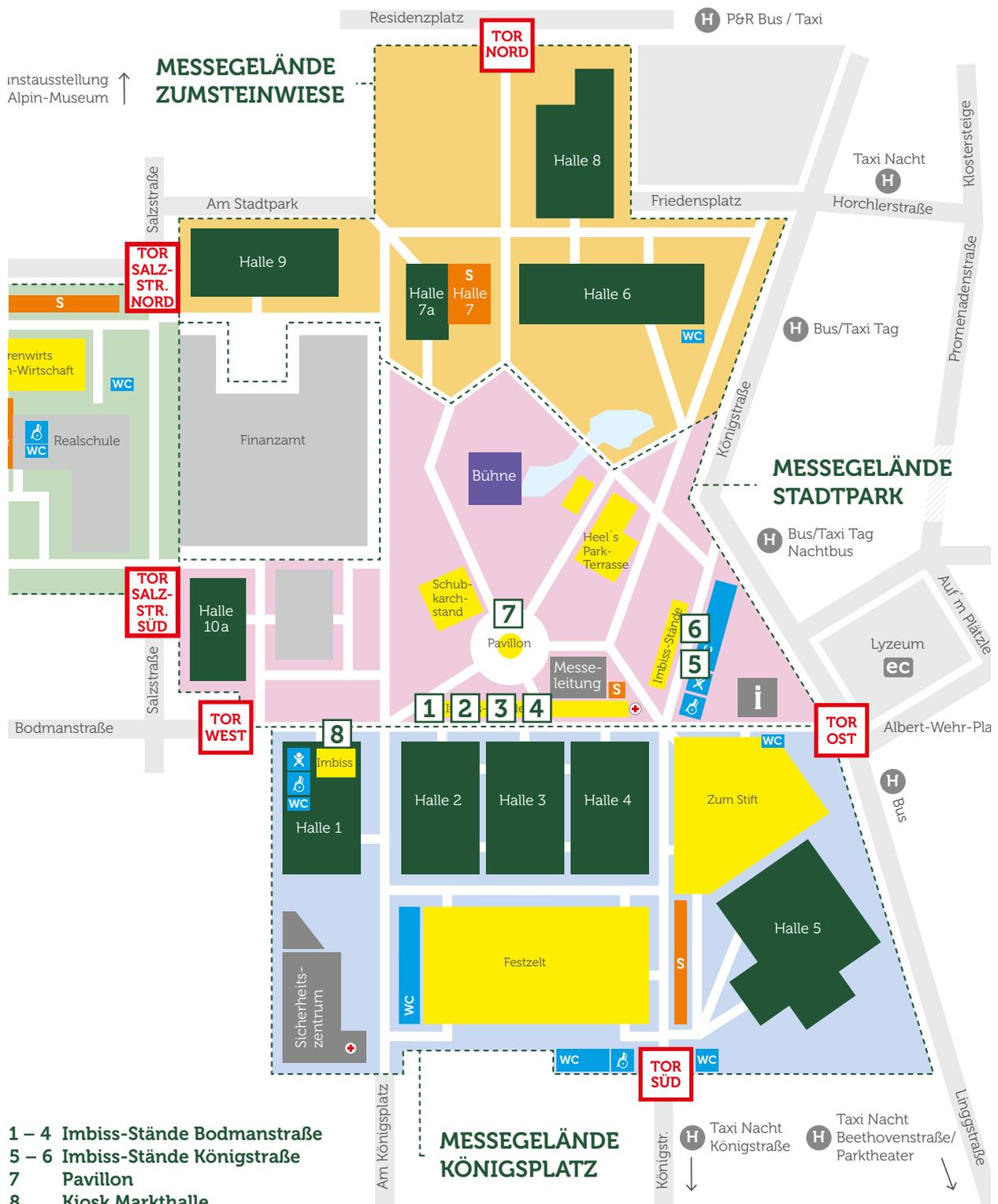
Hinter den Hütten wird eine Fläche von 25 m² zur Verfügung gestellt. Sollte eine Vorbereitung von Speisen oder Lagerung von Lebensmitteln notwendig sein, ist hierfür ein abschließbarer Raum vorzusehen. Eine Vergrößerung der Fläche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kempten Messe- und Veranstaltungsbetriebes möglich und wird mit 20 € pro m² berechnet.

Auswahlkriterien

Da die Anzahl der Anmeldungen in den letzten Jahren regelmäßig höher war als die Anzahl der Imbiss-Stände, entscheidet der Werkausschuss des Stadtrates, auf Grundlage folgender Kriterien spätestens Ende Februar über die Zuteilung: Attraktivität des Angebotes, Stimmigkeit des Konzeptes, schlussiges Mehrwegkonzept, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit des Bewerbers.

Anlage zur Bewerbung Imbiss-Stand

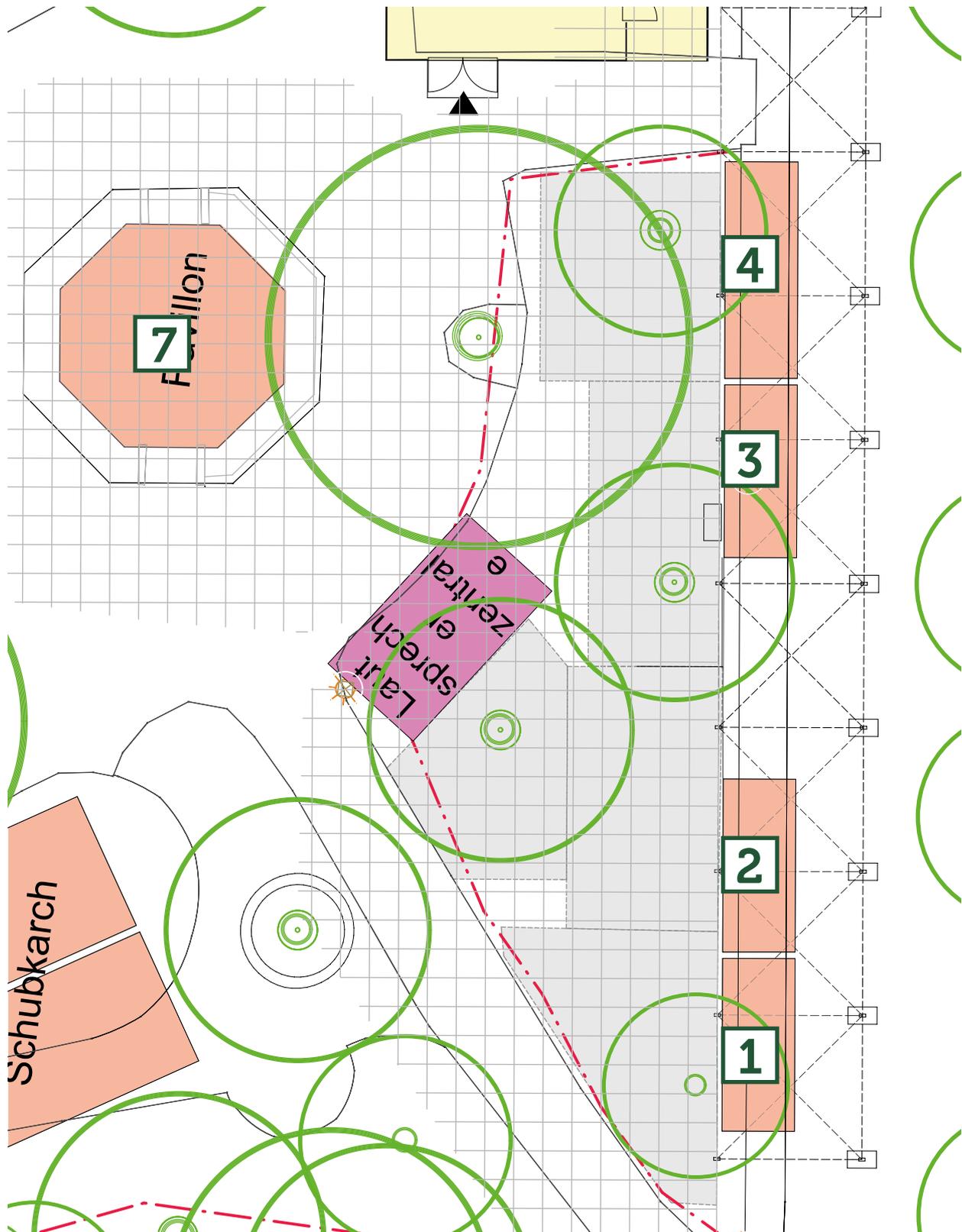
Ausschnitt Lageplan



Anlage zur Bewerbung Imbiss-Stand

Übersicht Stände 1 – 4 und 7

Bewerber Bewerbung für Stand Nr.
(siehe Anlage 1, Mehrfachnennungen sind möglich)



Bitte für den gewählten Imbiss Bestuhlung und Backstage-Einrichtungen einzeichnen · M 1:200 / 1 Kästchen = 1m x 1m
Achtung: nur 25 m² als Standardausstattung! Die grauen Flächen bezeichnen nur die insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen!

Anlage zur Bewerbung Imbiss-Stand

Übersicht Stände 5 und 6

Bewerber Bewerbung für Stand Nr.
(siehe Anlage 1, Mehrfachnennungen sind möglich)



Anlage zur Bewerbung Imbiss-Stand

Übersicht Stand 8

Bewerber Bewerbung für Stand Nr.
(siehe Anlage 1, Mehrfachnennungen sind möglich)



Messebedingungen für Imbiss-Stände

zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE 2018, 2019 und 2020

1. Allgemeine Messebedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt und als Anlage beigefügt. Soweit in den „Besonderen Messebedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Betreiber die o.g. Bedingungen ausdrücklich an.

2. Veranstalter, Messeort, Termine & Öffnungszeiten:

a) Veranstalter

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb,
Sandstraße 10, 87439 Kempten,
Tel. 08 31/25 25 - 679, E-Mail: festwoche@kempten.de
Rechtliche Trägerin der Veranstaltung ist die Stadt Kempten (Allgäu).

b) Messeort

Die Wirtschaftsmesse der ALLGÄUER FESTWOCHE wird auf dem Königsplatz und dem umliegenden Gelände in Messezeiten und Gebäuden (Schulen und Turnhallen) durchgeführt.

c) Termine* und Öffnungszeiten 2018

Dauer der Messe **11. bis 19.08.18** **10.00 - 18.00 Uhr**
Beginn des Aufbaus **Montag, 06.08.18** **06.00 Uhr**
Beendigung des Aufbaus **Freitag, 10.08.18** **17.00 Uhr**
Beginn des Abbaus **Montag, 20.08.18** **07.00 Uhr**
Beendigung des Abbaus / Übergabe der Imbiss-Stände
an die Veranstalterin **Montag, 20.08.18** **16.00 Uhr**
Endabnahme** **Dienstag, 21.08.18** **16.00 Uhr**

* **genaue Informationen hierzu finden Sie bei Zusage in den Technischen Unterlagen!**

** **nach telefonischer Vereinbarung mit der technischen Leitung.**

Die Termine für die Allgäuer Festwoche in den Jahren 2019 und 2020 werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

3. Anmeldung und Anmeldeschluss

a) Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Den Anmeldevordruck **sind geeignete Unterlagen (Konzepte, Skizzen, Fotos, Prospekte) beizufügen**. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen gelten als Vertragsantrag und sind bis zur Annahme oder Ablehnung durch die Messeleitung unwiderruflich. Die Übersendung der Messeunterlagen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE gilt nicht als Vertragsantrag. Aus einer früheren Teilnahme an der Messe der ALLGÄUER FESTWOCHE kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung bei der ALLGÄUER FESTWOCHE hergeleitet werden.

b) Anmeldeschluss

Die Anmeldungen für Imbiss-Stand-Betreiber müssen spätestens **08. Januar 2018** im Büro des Kempten Messe- und Veranstaltungsbetriebes eingegangen sein.

4. Zulassung

Vergabekriterien

- Attraktivität des Angebotes
- Stimmigkeit des Konzeptes
- schlüssiges Mehrwegkonzept
- Zuverlässigkeit
- Leistungsfähigkeit des Bewerbers

Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist es, ein für die Besucher attraktives und ausgewogenes Angebot zu schaffen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Anmeldefrist mehrere Bewerbungen für den jeweiligen Imbiss-Stand vorliegen, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck und den räumlichen Gegebenheiten. Bei der Zulassung werden die Bewerber vom Veranstalter nach oben genannten Kriterien bewertet und pro Kriterium eine Schulnote von 1 bis 6, falls möglich, vergeben.

5. Standmieten

Die Mietpreise für die jeweiligen Imbiss-Stände sind den Anlagen der Anmeldeunterlagen beigefügt.

Aufgrund des beschränkten Platzangebotes sind Vergrößerungen der Verkaufsfläche nur bedingt möglich. Verlängerungen der Frontfläche müssen vom Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb schriftlich genehmigt werden. Es wird ein Aufpreis in Höhe von 600 € pro Laufmeter berechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

6. Medienpflichtbeitrag

Der Medienbeitrag ist ein Pflichtbeitrag für alle Betreiber und wird obligatorisch mit der Standmietenrechnung in Höhe von **90,00 €** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Kosten für den Grundeintrag werden auch allen Unterbetreibern berechnet. Die Messeleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

a) Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Die Messeleitung veröffentlicht ein Ausstellerverzeichnis. Dieses enthält ein Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge. Es umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie Hallen- und Standnummer.

b) Eintrag im Internet

Der Medienpflichtbeitrag beinhaltet auch den Eintrag im Internet. Dieser wird analog zum Eintrag im Ausstellerverzeichnis vorgenommen.

7. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Mit der schriftlichen Annahmestätigung (Standzuweisung) erhält der Betreiber die Berechnung der Standmiete. Der gesamte Rechnungsbeitrag ist bis zum in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel fällig. Die termingemäße Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Es werden keine Zahlungen vor Ort akzeptiert.

b) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Betreiber eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Betreibers sind.

8. Ausstellerausweise, Aufbauarten*

***Infos und Bestellformulare finden Sie in den Technischen Unterlagen.**

a) Ausstellerausweise – Imbiss-Stände

Jeder Betreiber eines Imbiss-Standes erhält zwei kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **16,81 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis** erworben werden.

b) Ausstellerausweise – Aufbauarten

werden für das Personal benötigt, welches nur zum Auf- und Abbau des Standes beschäftigt ist; sie werden kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

9. Einfahrerlaubnis 07.00 bis 09.45 Uhr

Um mit einem Fahrzeug in das Gelände zu gelangen, wird eine Einfahrerlaubnis, ein sog. Durchfahrtschein benötigt. Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- **Während der Betriebszeiten von 10.00 bis 01.00 Uhr ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.**

10. Technische Unterlagen und Bestellscheine

Wir übersenden dem Betreiber mit der Standzuteilung und Rechnung die „Technischen Unterlagen“. Der Betreiber verpflichtet sich, die in den Technischen Unterlagen aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen, behördliche Auflagen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Zusätzlich erhält der Betreiber Bestellscheine für alle technischen Leistungen (Strom, Wasser, etc), welche Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten sowie für alle sonstigen Leistungen (Parkplatz, Einladungskarten, Werbematerial), die über die Messeleitung zu beziehen sind. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Betreiber den jeweiligen Vertragsfirmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

11. Installationskosten

Die Installationskosten für Wasser, Abwasser, Gas und Elektrizität werden gesondert abgerechnet. Bestellungen müssen bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sein, ansonsten werden Zuschläge erhoben. Der Stichtag wird in den Technischen Unterlagen bekannt gegeben. Die anteiligen Kosten für die Erstellung der Stromzuführung einschließlich Ringleitung berechnet die Messeleitung mit den Stromkosten aufgrund der während der ALLGÄUER FESTWOCHE festgelegten Anschlusswerte. **Selbstinstallationen jeder Art sind grundsätzlich untersagt.**

12. Gestaltung und Ausstattung der Imbiss-Stände

Die Ausstattung des Standes hat der Betreiber offen und freundlich vorzunehmen und auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen der Messeleitung bzw. der technischen Leitung zu halten hat. Die werblichen Maßnahmen im Bereich der Imbiss-Stände haben sich an die Vorgaben der Veranstalterin zu halten und sind mit dieser abzustimmen. **Die zugewiesenen Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden.** Die Messeleitung kann die Änderung nicht genehmigter Standaufbauten verlangen. Kommt der Betreiber einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Messeleitung die Entfernung der Aufbauten auf Kosten des Betreibers ohne Entschädigungspflicht veranlassen oder den Stand schließen. Erstattungsansprüche entstehen hierdurch nicht. **Die Einrichtung der Stände muss am Freitag, den 10. August 2018, 17.00 Uhr, beendet sein.** Im Hauptgelände müssen alle Fahrzeuge das Gelände um 17.00 Uhr verlassen haben. Hat der Betreiber mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist die Messeleitung berechtigt, den Stand an einen Dritten zu vergeben. Für hierdurch entstehende Mindereinnahmen haftet der Betreiber. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Mieter zusätzlich zu den Kosten der Standmiete die Kosten für Gestaltung und Dekoration des Standes zu übernehmen. **Jeder Betreiber verpflichtet sich, Name und Anschrift des Betreibers für jeden erkennbar am Stand anzubringen.**

13. Reinigung und Abfallbeseitigung

a) Reinigung

Die tägliche Reinigung der zugewiesenen Flächen obliegt dem Betreiber. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist die Messeleitung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Betreibers vornehmen zu lassen.

b) Abfallbeseitigung

Die Menge des Abfalls muss, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, so gering wie möglich gehalten werden. Dies umfasst insbesondere folgende Pflichten: Die Wertstoffe müssen getrennt erfasst und verwertet werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Wertstoffe können in den von der Veranstalterin gestellten Wertstoffhöfen entsorgt werden. Der Betreiber verpflichtet sich, während des Veranstaltungszeitraumes den Umgriff um seinen Imbiss-Stand laufend sauber zu halten. Für die Beseitigung des Restmülls hat der Betreiber des Imbiss-Standes auf seine Kosten ausreichend große, geeignete Behälter aufzustellen und selbst zu entleeren. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Außerdem verpflichtet sich der Betreiber für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) zu sorgen. Die Entsorgung von Öl und Fett hat fachgerecht zu erfolgen. Bei Verstößen werden die Entsorgungs- und Bearbeitungskosten, jedoch mindestens 100 € (zzgl. gesetzl. MwSt.), in Rechnung gestellt.

c) Verwendung von Mehrwegbehältnissen

Generell untersagt sind die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbesteck
- Getränkedosen
- Einwegflaschen und Trinkgläsern

Der Unternehmer verpflichtet sich, für alle Flaschen und andere Trinkgefäße, die an die Gäste ausgegeben werden, ein Pfand in Höhe von 2,00 € zu erheben. Die Pfandrücknahme muss bis Betriebsende gewährleistet werden. Die Veranstalterin favorisiert aus Sicherheitsgründen die Verwendung von Plastikflaschen. Sollten Glasflaschen verwendet werden, ist sicherzustellen, dass diese durch den Betreiber zeitnah eingesammelt und Glasscherben aufgedreht werden. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich die Veranstalterin vor, für die Beseitigung entstehende Kosten auf den Betreiber des Imbiss-Standes umzulegen.

14. Haftpflicht, Versicherungen

Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Betreiber geht nicht zu Lasten der Veranstalterin. Von der Messeleitung ist für die Messe eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für solche Schäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich bei der Messeleitung und im Diebstahlsfall auch bei der Polizei angezeigt werden. Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt, z. B. durch Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Betreiber durch höhere Gewalt und Straftaten Dritter entstehen. Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen wird den Betreibern dringend empfohlen.

15. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Dienststellen und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt auf allen Messeflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen sind. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).

b) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Heizgeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten, usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Messeleitung und darf nur unter Beachtung der Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden.

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Betreiber haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Betreiber hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Gewerbeamt gefordert, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Betreiber.

16. Spendenaktionen der Aussteller und Betreiber sind untersagt

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kempten (Allgäu) vereinbart.

Kempten (Allgäu), den 03. November 2017

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
Messeleitung

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerberatern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.